

Formulierungen der satzungsrechtlichen Regelungen alt:
(Änderungen sind textlich durch Kursivdruck kenntlich gemacht)

§ 14 Abs. 2a):

1.

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, auf dem Friedhof im Ortsteil Leybucht polder für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerberinnen und Erwerbern des Nutzungsrechts bestimmt wird. *Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.* Es können ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben werden.

[§ 14 Abs. 2a):

Eine Regelung zur Umwandlung von Wahlgräbern in Rasengräber ist in der zur Zeit gültigen Satzung nicht enthalten

Ziff. 11a (wird neu eingefügt)

Auf Antrag kann eine Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte umgewandelt werden, wenn die Pflege der Wahlgrabstätte durch die Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden kann. Nach der Umwandlung in eine Rasengrabstätte haben die Nutzungsberechtigten eine jährliche Gebühr für die Pflege der Rasengrabstätte zu entrichten. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis der Grabplatte zu erstatten und für das jährlich zweimalige Freischneiden der Platte ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.]

§ 15 Abs. 1:

Zu 1 f)

Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

Es kann pro Grabstelle eine Urne beigesetzt werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden. Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten *kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten in Form von Bronzeblättern auf einem Grabmal, das von der Friedhofsverwaltung auf dem Bestattungsfeld gut sichtbar aufgestellt wird, erfolgen.* Die Regelungen des § 18 a) Abs. 4 gelten entsprechend. *Wird gestrichen: Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybucht polder sind ab dem Frühjahr 2013 zu erwerben.*

Formulierungen der satzungsrechtlichen Regelungen nach den Änderungen:

§ 14 Abs. 2a):

1.

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, auf dem Friedhof im Ortsteil Leybuchtpolder für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit den Erwerberinnen und Erwerbern des Nutzungsrechts bestimmt wird. Es können ein- bis vierstellige Grabstätten vergeben werden. Wahlgrabstätten, an denen zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht erworben wird, sind von den Nutzungsberechtigten als Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 14 Abs. 2a):

11a

Auf Antrag kann eine Wahlgrabstätte in eine Rasengrabstätte umgewandelt werden, wenn die Pflege der Wahlgrabstätte durch die Nutzungsberechtigten nicht mehr gewährleistet werden kann. Nach der Umwandlung in eine Rasengrabstätte haben die Nutzungsberechtigten eine jährliche Gebühr für die Pflege der Rasengrabstätte zu entrichten. Soweit eine Grabplatte mit Aufschrift gewünscht wird, ist der zum betreffenden Zeitpunkt aktuelle Kaufpreis der Grabplatte zu erstatten und für das jährlich zweimalige Freischneiden der Platte ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

§ 15 Abs. 1:

Zu 1 f

Urnengemeinschaftsgrabanlagen auf der Obstbaumwiese in Leybuchtpolder sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren vergeben wird.

Es kann pro Grabstelle eine Urne beigesetzt werden. Auf Antrag können im Bestattungsfall zwei nebeneinander liegende Grabstellen erworben werden.

Eine namentliche Kennzeichnung der Bestatteten kann auf Wunsch der Nutzungsberechtigten in Form von Bronzeblättern auf einem Grabmal, das von der Friedhofsverwaltung auf dem Bestattungsfeld gut sichtbar aufgestellt wird, erfolgen.